

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. September 2013

### **987. Gemeindewesen (Gruppenwasserversorgung Schöflisdorf-Steinmaur)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die zwei Politischen Gemeinden Schöflisdorf und Steinmaur bilden seit 1958 den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Schöflisdorf-Steinmaur, dem die Versorgung der beiden Gemeinden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser übertragen ist. Mit RRB Nr. 4350/1958 wurde die Zweckverbandsvereinbarung des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Schöflisdorf-Steinmaur genehmigt. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Die Stimmberchtigten der Verbandsgemeinden haben den neuen Statuten am 29. November bzw. 12. Dezember 2012 zugestimmt. Der Bezirksrat Dielsdorf hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse der Verbandsgemeinden keine Rechtsmittel erhoben worden sind.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Zweckbeschreibung, den Sitz des Zweckverbands, die Anpassung an die Vorgaben der Kantonsverfassung betreffend die demokratische Zweckverbandsorganisation und die Regelung der finanziellen Kompetenzen der Verbandsorgane. Zudem wurden die Statuten redaktionell neu gefasst.

Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Schöfflisdorf-Steinmaur werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Schöfflisdorf-Steinmaur, Peter Kunz, Gemeinderatskanzlei, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf, und Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**